

I. 5. Änderung

ENTWURF

Die Gemeinde Schernfeld erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Workerszell „Rupertsbucher Feld“ in der Fassung vom 18.11.2019

§ 1

Im Satzungstext werden folgende Festsetzungen wie folgt geändert:

Nr. 5.5, Satz 1:

„Einzel- und Doppelgaragen sind mit einem gleichschenkligen Satteldach oder einem Pultdach zu versehen.“

Im Satzungstext werden folgende Festsetzungen wie nach Nr. 5.5 wie folgt ergänzt:

„Nr. 5.6:

Die mittlere Wandhöhe der Grenzgaragen auf den Parzellen 7 bis 10 nach Art. 6 Abs. 9 BayBO beträgt 3,5 m und wird ab Straßenoberkante gemessen.“

§ 2

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Workerszell, Nr. 4 „Rupertsbucher Feld“.

Eichstätt, den
Gemeinde Schernfeld


L. Mayinger
1. Bürgermeister

II. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Workerszell „Rupertsbucher Feld“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 18.11.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 18.11.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Schernfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____ die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eichstätt, den _____

L. Mayinger, 1. Bürgermeister

III. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gunde-
karstraße 7a, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 102, I. Stock, zu jedermanns Einsicht be-
reitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung
ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie
Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hinge-
wiesen

Eichstätt, den _____

L. Mayinger, 1. Bürgermeister